

## Anhang 1 zum Vorsorgereglement

### Beitrags- und Leistungsmodule gültig ab 01.01.2018 Stabilisierungsmassnahmen

Folgende Varianten für den Arbeitgeber bestehen, um den Deckungsgrad zu stabilisieren respektive zu erhöhen:

#### **Zusatzbeitrag für den Aufbau Wertschwankungsreserven**

Der Arbeitgeber kann einen Zusatzbeitrag leisten, um die Wertschwankungsreserven aufzubauen. Diese Zusatzfinanzierung ist nur bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven möglich. Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird in einem separaten Reglement festgelegt.

#### **Beitrag ungünstige Versichertenstruktur/Finanzierung**

Reicht aufgrund einer ungünstigen Versichertenstruktur (Verhältnis Aktive/Rentner) die erwartete Anlagerendite nicht aus, um den Verpflichtungen (Sollrendite) nachzukommen oder bestehen Differenzen zwischen dem reglementarischen Altersguthaben vor der Pensionierung und dem notwendigen Deckungskapital gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, so kann der Arbeitgeber einen Zusatzbeitrag leisten. Dieser Zusatzbeitrag kann längstens bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet werden. Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Gültig ab 01.01.2018.

Bern, 06.12.2017



Beat Reichen  
Präsident



Urs Niklaus  
Direktor